

2025

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Stadtbad der Stadt Zörrbig**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

30.04.2025

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtbad der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 30.04.2025 (**Beschluss-Nr.: 2025-VO-0052**) folgende

B e n u t z u n g s - u n d E n t g e l t o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Allgemeines

Das Freibad Zörbig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zörbig und steht jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Das Stadtbad trägt den Namen „Stadtbad Zörbig“.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison werden gesondert öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Für das Stadtbad werden während der Badesaison folgende Betriebszeiten festgesetzt:

Montag - Freitag 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Ferienzeit 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Zum Ende der Öffnungszeit ist das Stadtbad ohne Aufforderung zu verlassen.

- (3) Die Öffnungszeiten sowie Einlass- und Badeschluss werden durch Aushang im Eingangsbereich öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Der Badebereich ist 15 Minuten vor Ende der Betriebszeit zu verlassen.

- (5) Der Bürgermeister kann bei besonderen Witterungsbedingungen gesonderte Öffnungszeiten festlegen.
- (6) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, betriebs- oder aufsichtspersonalbedingten Hinderungsgründen und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen kann die Öffnungszeit auch verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt Zörbig können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Stadtbades, seiner Einrichtungen und Ausstattungen erhebt die Stadt Zörbig privatrechtlichen Entgelte (Eintrittsgelder) gemäß Anlage 1.
- (2) Ab der Saison 2026 werden die Entgelte (Eintrittsgelder) an dem Kartenautomaten vor dem Eingang des Stadtbades durch EC-Karten-Zahlung bzw. Zahlung über Smartphone vom Besucher entrichtet. Daraufhin erhält der Besucher eine Eintrittskarte mit einem QR-Code. Nur mit dem Scan dieses QR-Codes an der dafür vorgesehenen Vorrichtung der Drehtür ist dem Besucher der einmalige Eintritt gestattet. Die Eintrittskarten sind während des ganzen Badeaufenthalts aufzubewahren.
- (3) Eintrittskarten sind ebenfalls an der Stadtkasse im Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig gegen Bargeld zu erhalten. Für 10er – Karten und Schwimmkurskarten sind entsprechende NFC-Karten an der Stadtkasse erhältlich. An dem Kassenautomaten vor dem Eingang zum Stadtbad ist der Erhalt dieser Karten nicht möglich. Für den Erhalt der NFC-Karten wird die Zahlung eines Pfandgeldes verlangt. Diese Karten sind nach dem Aufbrauchen der gutgeschriebenen Nutzungsmenge an der Stadtkasse wiederaufzuladen oder zurückzugeben. Bei Rückgabe wird die Pfandgebühr an den Besucher zurückgezahlt.
- (4) Die Benutzungsentgelte (Eintrittsgelder) werden durch Aushang an der Stadtkasse und auf dem Display des Kassenautomaten vor dem Stadtbad öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Für besondere Angebote und Leistungen werden besondere Entgelte erhoben, die vom Bürgermeister im Einzelfall entsprechend dem Aufwand festgesetzt werden. Insbesondere bei Veranstaltungen, deren Veranstalter nicht die Stadt Zörbig ist, können Entgelte für Dritte mit Zustimmung des Bürgermeisters festgesetzt werden, die nicht den Entgelten der Anlage 1 entsprechen. Mit den Veranstaltern wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Veranstalter haben für eine ausreichende Sicherung des Beckens zu sorgen. Eine Vermietung des Stadtbades ist grundsätzlich nur ohne

Zutritt zum Becken gestattet. Die Beckenabsicherung wird von den Bediensteten des Stadtbades vor Beginn der Veranstaltung geprüft. Sollte die Beckenabsicherung nicht ausreichend sein wird die Veranstaltung, auch bis zu zehn Minuten vor Beginn, kurzfristig untersagt. Die Entgelte für Veranstaltungen der Anlage 1 beinhalten nur die Veranstaltungszeit. Der Auf- und Abbau wird separat nach den entsprechend festgelegten Entgelten der Anlage 1 und nur, wenn der Auf- und/oder Abbau während des Betriebes des Stadtbades stattfindet, berechnet.

- (6) Das Stadtbad verfügt über einen Veranstaltungsraum. Dieser kann während der Öffnungszeiten des Stadtbades von Besuchern ab 18 Jahren gemietet werden. Die Vermietung erfolgt für 3, 6 oder 9 Stunden. Die Vermietung findet in Absprache mit der Stadtverwaltung, insbesondere mit dem Bürgermeister, statt. Anträge sind an den Fachbereich 1 zu stellen. Die Entgelte für die Raummiete sind in der Anlage 1 festgeschrieben. Eintrittskarten sind separat zu erwerben. Eine Vermietung des Veranstaltungsraumes außerhalb der Öffnungszeiten des Stadtbades ist ausgeschlossen. Die weiteren Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung gelten für die Nutzung des Veranstaltungsraumes entsprechend. Schäden an dem Veranstaltungsraum sowie an dem zum Veranstaltungsraum gehörigen Inventar kann die Stadt Zörbig vom Mieter bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten ersetzt verlangen.
- (7) Während des Badeaufenthalts können gegen die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte auch Strandkörbe und Sonnenliegen beim Personal des Stadtbades gemietet werden. Eine Vermietung erfolgt nur an Besucher ab 18 Jahren. Schäden an den Strandkörben und Sonnenliegen kann die Stadt Zörbig vom Mieter bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten ersetzt verlangen.
- (8) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Gäste des Stadtbades auf den Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu kontrollieren. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Stadtbad angetroffen wird, hat ein Nachlöseentgelt von 50,00 EUR zu entrichten.
- (9) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
- (10) Die Tageskarten berechtigen nur am Tage des Erwerbs zum einmaligen Benutzen des Stadtbades. Beim Verlassen des Stadtbades verliert die gelöste Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

§ 4

Hausrecht

- (1) Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- (2) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, der Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich. Ihnen kann das Hausrecht übertragen werden.

§ 5

Zutritt

- (1) Der Betriebsleiter kann die Benutzung des Stadtbades oder von Teilen aufgrund von Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet. Dasselbe gilt für den Aufenthalt von Kindern unter 12 Jahren ab 18.00 Uhr.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Stadtbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden, leiden,
 - b) Personen, die unter Einfluss von Sucht- und Rauschmitteln, einschließlich Cannabis und Alkohol, stehen.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen
 - d) Personen, die das Stadtbad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, sofern keine Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. kein Nutzungsvertrag vorliegt.

§ 6

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen des Stadtbades.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet.
- (4) Das Rauchen in dem Umkleide-, Sanitär und Badebereich, einschließlich der Beckenumgänge und das Wegwerfen von Unrat ist im Stadtbad untersagt. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Stadtbades nicht mitgebracht werden.
- (6) Besucher, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Stadtbad verstoßen, können vom Besuch des Stadtbades, ggf. auch für einen längeren Zeitraum, ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (7) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (9) Fundgegenstände sind an das Betriebspersonal abzugeben. Sie werden 10 Tage im Stadtbad aufbewahrt, danach wird darüber entsprechend den gesetzlichen und den Bestimmungen der Stadt Zörbig verfügt.
- (10) Jeder Besucher hat vor dem Betreten des Schwimm-/Badebeckens die an jedem Zugang befindlichen Durchschreitebecken zu benutzen.

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen, Belästigungen und Behinderungen anderer Badegäste sind zu unterlassen.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen der Einrichtungen des Stadtbades ist sofort das Betriebspersonal benachrichtigt werden.
- (3) Es ist alles zu unternehmen, um eine Verunreinigung des Wassers zu verhindern. (z. B. vor Benutzung der Schwimmbecken die Toiletten aufsuchen und Körper abwaschen, Badekleidung sowie Schwimmkörper unter der Dusche abspülen usw.).
- (4) Der Aufenthalt in den Wasserbecken ist nur mit der handelsüblichen Badebekleidung gestattet, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet das Betriebspersonal.
- (5) Nicht erlaubt sind unter anderem:
 - a) an den Einstiegsleitern, Trennseiten, auf den Sprungeinrichtungen, der Rutsche u. ä. zu turnen.
 - b) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken
 - c) Springen vom Beckenrand in einen abgesperrten Bereich und das Überklettern von Absperrungen,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasserbecken,
 - e) das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen,
 - f) die Verwendung von Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel in den Bade- und Fußbecken,
 - g) die Körperreinigung im Schwimmbecken vorzunehmen,
 - h) andere Badegäste im Schwimmbecken zu behindern, zu belästigen oder unterzutauchen,
 - i) essen, trinken und rauchen innerhalb des Beckenbereiches,
 - j) Badegäste durch sportliche Spiele zu belästigen oder
 - k) Alkohol und andere Drogen, einschließlich Cannabis, in das Freibad mitzubringen und zu konsumieren.
- (6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie abgegrenzten Nichtschwimmerbereich benutzen.
- (7) Innerhalb der Nassbereiche ist langsam zu gehen, da Rutschgefahr besteht.

- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schwimmkörper, Schwimmhilfen, Tauchgeräte und Schnorchel, obliegt der Entscheidung des Betriebspersonals. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu entsorgen.
- (10) Die Benutzung der Sprunganlagen und der Wasserrutsche durch den Badegast erfolgt auf eigene Gefahr. Die Zusatzhinweise zur Benutzung der Sprunganlagen und der Wasserrutsche (Beachtung des Sicherheitsabstandes) sind einzuhalten. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprungfläche auf dem Turm betritt,
 - c) kein Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Absprung erfolgt und
 - d) der Landebereich sofort verlassen wird.
- (11) Kinder unter 7 Jahre dürfen die Sprunganlagen und die Wasser- und Wellenrutsche, den Wasserpilz sowie die Matschstrecke nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Stadtbad, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Zörbig als Betreiber des Stadtbades haftet, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem Park- und Stellplatz abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der in das Stadtbad mitgebrachten Sachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schäden oder Verletzungen, die der Badegast erleidet, müssen unverzüglich dem Betriebspersonal gemeldet werden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Durch das Betriebspersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.
- (4) Schadenersatzansprüche müssen schriftlich bei der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, geltend gemacht werden.

- (5) Die Badegäste haften für Beschädigungen, die bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten entstehen.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung bedarf.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher sowie diverser Form.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Zörbig vom 25.04.2017 tritt ab 01.01.2026 vollständig außer Kraft.
- (3) Die Regelungen des § 3 Abs. 2, 3 und 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung treten ab 01.01.2026 in Kraft. Für die Badesaison 2025 gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Zörbig vom 25.04.2017 (Anlage 2).

Zörbig, 30.04.2025



Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig



Anlage 1 - Entgelttarif



Entgelttarif

Nutzungsart	Personengruppen	Entgelt in EUR (inkl. ermäßigter Steuersatz)	Entgelt in EUR (inkl. voller Steuersatz)	Entgelt in EUR (steuerfrei)
	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Gebiet der Stadt Zöbzig gegen Vorlage ihres Mitgliederausweises	kostenlos	kostenlos	kostenlos
	Säuglinge und Kleinkinder (Personen ab der Geburt bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres)	kostenlos	kostenlos	kostenlos
	Kinder und Jugendliche (Personen ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)	3,00	-	-
<u>Tageskarten</u>	Erwachsene (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.)	5,00	-	-
	Ermäßigungsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> • Schüler und Studenten nach Vorlage ihres Schüler- bzw. Studentenausweises • Einwohner der Stadt Zöbzig, die Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und ihren Anspruch nachweisen können • Schwerbehinderte ab 50% Erwerbsminderung gegen Vorlage des 	3,00	-	-

Schwerbehindertenausweis

Kinder, <ul style="list-style-type: none"> während der Betreuungszeit in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zörbig oder eines freien Trägers in der Stadt Zörbig und unter Aufsicht der jeweiligen Erzieher und während schulischer Veranstaltungen der Grundschulen und der Sekundarschule Zörbig 			1,00
	-	-	2,00
			4,00

Erwachsene (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	3,00	-	-
---	------	---	---

Abendkarten
(ab 18 Uhr)

Ermäßigungsberechtigte und Kinder (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	1,00	-	-
--	------	---	---

Gruppenkarten

Gruppen ab 6 Personen - je Person (bei Gruppen ab 6 Personen erhält 1 Begleitperson freien Eintritt)	3,00	-	-
---	------	---	---

Zehnerkarten	Kinder und Jugendliche (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	25,00	-	-
	Erwachsene (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	45,00	-	-
	Ermäßigungsberechtigte (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	25,00	-	-

Nachtbaden
(20:00 Uhr bis 23:00 Uhr)

alle Nutzer	6,00	-	-
-------------	------	---	---

Schwimmabzeichen	Seepferdchen (nur Prüfung)	-	8,00	-
	Bronze	-	12,00	-

	Silber	-	16,00	-
	Gold	-	20,00	-
Schwimmkurs	jeder Teilnehmer (inkl. Schwimmabzeichen „Seepferdchen“ und freien Eintritt für die Ausbildungstage in der jeweiligen Saison)	-	120,00	-
Raumnutzung	je Nutzung (zzgl. Eintrittsgelt je Nutzer nach diesem Entgelttarif; nur während der Öffnungszeiten des Freibades)			
	für 3 Stunden	-	70,00	-
	für 6 Stunden		120,00	
	für 9 Stunden		190,00	
Miete Strandkorb	jeder erwachsene Besucher (je Strandkorb und zzgl. Eintrittsgelt nach diesem Entgelttarif)	-	10,00	-
Miete Sonnenliege	jeder erwachsene Besucher (je Liege und zzgl. Eintrittsgelt nach diesem Entgelttarif)	-	6,00	-
Pfand NFC-Karte	jeder Erwerber einer Zehnerkarte und jeder Teilnehmer des Schwimmkurses	5,00	-	-
allgemeine Veranstaltungen	Veranstaltung pro Stunde (zzgl. Tageskarte Kind pro Teilnehmer)	-	150,00	-
Auf- und Abbau bei allgemeinen Veranstaltungen	Auf- und Abbau pro Stunde (Erhebung nur während des Betriebes des Stadtbades)	-	45,00	-
Veranstaltungen stadtangehöriger Vereine	Veranstaltung pro Stunde (zzgl. Abendkarte Kind pro Teilnehmer)	-	45,00	-

Veranstaltungen nach § 11 SportFG	Veranstaltung pro Stunde (Nutzung für reine Sportveranstaltungen durch Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht)	3,00	-	-
Miete Bauzaunfeld	je Bauzaunfeld pro Veranstaltung	-	9,00	-



Regelungen § 3 Abs. 2 und 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Zörbig vom 25.04.2017

gültig nur für die Badesaison 2025

§ 3

Entgelte

- (2) Die Besucher erhalten entsprechend der entrichteten Benutzungsentgelte (Eintrittsgelder) Eintrittskarten. Sie berechtigen zum einmaligen Badeeintritt. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Stadtbad verschaffen, werden sofort des Bades verwiesen.
- (3) Die Benutzungsentgelte (Eintrittsgelder) werden durch Aushang an der Kasse des Freibades öffentlich bekannt gemacht.